

Stellungnahme

des Deutschen Presserats

zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 28.04.2014 betreffend den Schutz vor bloßstellenden Bildaufnahmen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz legte am 28.04.2014 den „Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung Europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht“ vor. Dieser Entwurf befasst sich schwerpunktmäßig mit Vorschlägen zur Ergänzung der Strafnormen betreffend Straftaten gegen die öffentliche Ordnung sowie insbesondere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Durch die Strafrechtsnovelle sollen eine einschlägige Europaratskonvention sowie die EU-Richtlinie „zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie“ in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Der Deutsche Presserat, die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Deutschen Pressemedien – getragen vom Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger, vom Verband Deutscher Zeitschriftenverleger, vom Deutschen Journalistenverband und von der Deutschen Journalisten-Union in Ver.di – unterstützt diese rechtspolitische Initiative inhaltlich weitestgehend. Anlass für unsere Kritik ist allerdings Artikel 1 Nr. 18 des StGB-Entwurfs, mit dem u. a. bestimmte „bloßstellende Bildaufnahmen“ kriminalisiert werden sollen. Das Ministerium begründet diese Detailregelung (§ 201a StGB) in seinem Referentenentwurf unter A. (Seite 2) mit den Worten: „Als verbesserungswürdig erscheint auch der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Schutz am eigenen Bild) gegen Herstellung, Weitergabe und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen sowie von Bildaufnahmen unbekleideter Personen, namentlich Kindern, bei denen solche Bildaufnahmen auch zu sexuellen Zwecken hergestellt oder verbreitet werden.“

Für den Presserat scheint dringend angezeigt, aus nachfolgenden Gründen verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf den Schutz der Pressefreiheit vorzutragen: die Pönalisierung dieses – bislang von dem Betroffenen im Wesentlichen mit den Mitteln des Zivilrechts zu verteidigenden – Bereichs der Bildveröffentlichung, die tatbestandlich völlig offene Formulierung der Norm, insbesondere aber die Tatsache, dass davon auch die journalistische Berichterstattung betroffen ist und sowohl der investigative Journalismus gefährdet wird als auch der harmlose Unterhaltungsbeitrag in das Visier der Strafverfolgung gerät.

Unabhängig davon scheint der Gesetzentwurf verfrühte und falsche Konsequenzen aus der sogenannten *Edathy-Affäre* ziehen zu wollen. Der hier parallel zur Bundesebene aktive Bayerische Landtag (vgl. Antrag diverser Abgeordneter und der Fraktion „Freie Wähler“ vom 18.03.2014, siehe LT-Drs. 17/1020) thematisiert dieses Anliegen - im Gegensatz zum BMJV - sehr viel transparenter. Nach dem Antrag gilt es zu überprüfen, „inwiefern der Straftatbestand des § 201a StGB auf Fotos ausgeweitet werden könnte, die 'nach Art der Darstellung' in die Privatheit des Betroffenen eingreifen und [...] das 'Verbreiten bloßstellender bildlicher Darstellungen' unter Strafe gestellt werden sollte.“ Der vorliegende Entwurf dagegen arbeitet verklausuliert am selben Ziel. Will der Gesetzgeber nicht wie zu Beginn des vorigen Jahrhunderts bei der „Lex Heinze“ ein rechtspolitisches Pulverfass zünden, sollte er nach Auffassung des Presserats auf entsprechende Vorschläge verzichten oder diese klarstellend dahingehend ergänzen, dass die Presseberichterstattung davon nicht betroffen ist.

I. Probleme für die journalistische Arbeit

§ 201a Abs. 1 S. 2 StGB-E erweitert die Strafnorm der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen wie folgt: „Ebenso wird bestraft, wer unbefugt eine bloßstellende Bildaufnahme von einer anderen Person oder unbefugt eine Bildaufnahme von einer unbedeckten anderen Person herstellt oder überträgt.“ Hiermit wird das Kernarbeitsfeld von Pressefotografen berührt. Der praktischen Beschneidung der investigativen Recherche wurde schon anlässlich der Einführung des § 201a StGB im Jahre 2004 von verschiedenen Journalisten ausführlich dargestellt (vgl. *Günther Zint*, taz vom 10./11.01.2004; *Hans Leyendecker*, Süddeutsche Zeitung vom 03.09.2004; *Heiko Dilk*, taz vom 17.11.2003). Die Bedenken bestehen weiterhin.

Diese Kritik genießt für die vorliegende Novelle sogar ungeahnte Aktualität. Die Journalistenorganisationen sind sich darin einig, dass der vorgeschlagene Passus die Bildberichterstattung unangemessen einschränkt (vgl. *epd medien* Nr. 17 vom 25.04.2014). Der Strafrechtslehrer *Arnd Koch* präzisiert diese Kritik noch dahingehend: „Journalisten müssten mit Strafverfahren rechnen, wenn sie Politiker oder Prominente in unvorteilhafter Pose ablichten“ („Von Ebert zu Maas – Weimar war weiter ein lächerliches Gesetz“, in FAZ vom 30.04.2014).

Um die Relevanz des Vorschlags für die journalistische Praxis zu exemplifizieren, seien die nachfolgenden Beispiele aus der Berichterstattung über Prominente aus Wirtschaft und Politik herausgegriffen. Die Beispiele sind in der **Anlage** zu dieser Stellungnahme dokumentiert. Von den jeweils Betroffenen könnten die Veröffentlichungen zunächst ohne weiteres als tatbestandlich „bloßstellende Bildaufnahmen“ eingeschätzt werden:

- Der ehemalige Deutsche Bank-Chef *Josef Ackermann* vor Beginn des Mannesmann-Prozesses im Landgericht Düsseldorf 2004 mit Victory-Zeichen
- Bundeskanzlerin *Angela Merkel* beim Besuch der Wagner-Festspiele in Bayreuth 2005 mit Achselschweissflecken und beim Besuch der Norwegischen Staatsoper in Oslo 2008 mit ausladendem Dekolleté
- Der frühere Bundesverteidigungsminister *Rudolf Scharping* mit *Gräfin Pilati* beim Badeurlaub auf Mallorca 2001, plantschend im Swimmingpool
- SPD-Kanzlerkandidat *Peer Steinbrück* 2013 mit „Stinke“-Finger

Auch wenn es sich bei den zitierten Beispielen unbestreitbar um so genannte „befugte“ Bildaufnahmen handelt, kann nach derzeitigem Sachstand nicht ausgeschlossen werden, dass das bloße „Erstellen“ des Fotos sowie die nachherige Veröffentlichung tatbestandlich unter die Strafnorm von § 201a Abs. 1 S. 2 StGB-E fielen. Auf Grundlage einer solchen Strafnorm könnten die Strafverfolgungsbehörden zukünftig gehalten sein, nach Anzeige des Betroffenen oder Dritter Maßnahmen wie Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Redaktionsräumen oder Wohnungen von Bildredakteuren durchzuführen. Deren Folge wären eine aktuelle Behinderung der redaktionellen Abläufe sowie eine zukünftige Einschüchterung investigativ tätiger Fotojournalisten.

Noch problematischer kann sich das allerdings bei weniger prominenten Bildzitatenden darstellen, wie das nachfolgende Beispiel aus der Sprechpraxis des Deutschen Presserats aus dem Jahre 2004 zeigt (vgl. **Anlage**).

Diese Beispiele von Bildzitatensollen belegen, dass eine Strafbarkeit der Veröffentlichung von „bloßstellenden Bildaufnahmen“, die nur dann straflos bleibt, wenn die Presse eine „Befugnis“ nachweist, evidenter Weise zu bizarren Ergebnissen führen kann.

II. Zur grundsätzlichen Erforderlichkeit einer Strafrechtsregelung

1. Bedenken im Hinblick auf das Übermaßverbot

Der Bundesjustizminister stellt mit seinem Vorschlag erstmals Bereiche des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts unter den Strafvorbehalt. Das Strafrecht ist aber das schärfste Steuerungsinstrument des Staates, weil hiermit in der Regel am härtesten in die Privatsphäre eingegriffen wird. Deshalb darf dieses Mittel auch aus rechtsstaatlichen Gründen entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur eingesetzt werden, wenn kein anderes Mittel verfügbar ist, das in gleicher Weise geeignet ist, den Zweck zu erreichen, aber den Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet. Zuvor sind andere Steuerungsinstrumente wie das Zivilrecht anzuwenden. Hinzu kommen noch Effizienzüberlegungen: Bei einem übermäßigen Einsatz von Strafandrohungen verpufft die erwünschte Wirkung. Die Veröffentlichung von bloßstellenden Bildern wie auch von Fotos unbedeckter Personen stellt nicht per se eine elementare Rechtsgüterverletzung dar, für die die Mittel des Strafrechts verhältnismäßig wären.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs (Seite 43) hat die kriminalpolitische Bedeutung von § 201a StGB seit dem Inkrafttreten stetig zugenommen und wird voraussichtlich weiter wachsen. Inzwischen habe sich deshalb herausgestellt, dass der Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs weiterer Verbesserung bedürfe. Im Hinblick auf die besondere Verbreitungspraxis von Inhalten in Telemedien, „in denen die soziale Kontrolle fehlt (auch als Online-Enthemmungseffekt bezeichnet)“, habe sich als weiterer regulierungsbedürftiger Sachverhalt die Herstellung und nachfolgende Verbreitung von Bildaufnahmen in entwürdigenden, bloßstellenden oder gewalttätigen Situationen ergeben. Dem Gesetzgeber schweben hier explizit Situationen außerhalb von geschützten Räumlichkeiten vor: Zum Beispiel betrunkene Personen auf dem Heimweg, Opfer einer Gewalttat etc.

Aus Sicht des Deutschen Presserats erscheint es dagegen notwendig, darauf hinzuweisen, dass weder das Grundgesetz noch die EMRK den Staat dazu verpflichten, neben dem persönlichen Lebens- und Geheimbereich auch noch den öffentlichen Bereich mit Mitteln des Strafrechts gegen Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen. Wenn der Gesetzgeber dennoch tätig wird, müssen dabei auch die nicht minder verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtsgüter Beachtung finden, in die ggf. mit solchen Aktivitäten angegriffen werden könnten, allem voran die allgemeine Handlungsfreiheit, im speziellen aber auch die Presse- und Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

Auffallend an dem Entwurf ist schon die Tatsache, dass er an keiner Stelle die geplanten Regelungen an den Grundrechtsschranken aus Artikel 5 GG ausrichtet. Kein einziges Wort zur Pressefreiheit! Im Hinblick darauf, dass die Presse- und Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG unstrittig die Informationsbeschaffung mit umfasst, kollidiert im Einzelfall der in dem Gesetzentwurf hervorgehobene Persönlichkeitsrechtsschutz mit der im Grundgesetz gleichermaßen verbürgten Presse- und Rundfunkfreiheit. Für solche Fälle ist eine differenzierte Interessenabwägung zwischen den widerstreitenden Rechtsgütern vorgesehen, die allen Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen hat (vgl. BVerfG NJW 1984, 1741 f.).

Der Gesetzentwurf konkretisiert die stetig wachsende kriminalpolitische Bedeutung von § 201a StGB wie folgt (vgl. Seite 43 des Entwurfes): „Das dürfte damit zu tun haben, dass durch die immer weitere Verbreitung der Mobiltelefone mit eingebauter Kamera sich auch die

Gelegenheiten zur Tatbegehung vervielfältigt haben. Die steigenden Fallzahlen in der polizeilichen Kriminalstatistik zeigen aber auch, dass diese sich immer weiter verbreitenden Praktiken von denjenigen, die davon betroffen sind, als so gravierend empfunden werden, dass sie auch zur Anzeige gelangen.“ Daraus zieht das BMJV nun den u. E. voreiligen Schluss, dass der Gesetzgeber mit § 201a StGB-E auf angemessene Weise auf ein zwar nicht neues, aber angesichts verbesserter technischer Möglichkeiten eine neue Dimension annehmendes Phänomen reagieren müsse. Dabei unterzieht sich der Gesetzgeber nicht einmal der Mühe, rechtspolitisch Alternativen auch nur zu erwägen. Unter „Alternativen“ (vgl. Seite 20 des Entwurfs) findet sich lediglich zu § 201a StGB-E die lapidare Feststellung: „Im Übrigen Fortbestehen des bisherigen unbefriedigenden Rechtszustandes.“ Diese Argumentation vergrößert aus unserer Ansicht die verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Strafbarkeitsregelung.

Ein weiteres grundsätzliches Bedenken ergibt sich schließlich noch aus der Überlegung, dass § 201a StGB-E gemäß § 205 Abs. 1 S. 2 StGB-E weiterhin ein Antragsdelikt darstellt. Dies macht deutlich, dass das öffentliche Interesse an der Kriminalisierung der in § 201a StGB-E genannten Praktiken – wenn nicht nach Auffassung der Strafverfolgungsbehörde ein „besonderes öffentliches Interesse“ die Verfolgung gebietet – als eher gering eingestuft wird. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die vorgesehene Strafnorm fragwürdig.

2. Rechtsgüterschutz durch bestehende Gesetze

Es ist richtig, dass die Strafvorschrift des § 33 KUG den hier verfolgten Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs nur in Teilbereichen gewährleistet. Der dort normierte Schutz ist aber wesentlich, weil damit die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von – befugt oder unbefugt aufgenommenen – Bildnissen ohne Einwilligung unter Strafe gestellt wird. Strafrechtlich geschützt ist die Privat- und Intimsphäre vor Veröffentlichungen entsprechender Bildnisse also bereits nach geltendem Recht. Nicht geschützt sind Personen bisher nach § 33 KUG vor dem Herstellen derselben. Aber gerade durch die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung wird das Recht am eigenen Bild hauptsächlich verletzt. Diese Strafvorschrift ist dabei vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Tathandlung jede Art der Verbreitung, auch die im privaten Bereich, umfasst (vgl. *Schricker/Gerstenberg/Götting*, Urheberrecht, 2. Aufl. 1999, § 22 KUG, Rz. 11; *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 1. Aufl. 2004, § 22 KUG, Rz. 9). Damit ist nur noch in untergeordnetem Maße das Persönlichkeitsrecht keinem strafrechtlichen Schutz ausgesetzt. Flankierend für den Strafrechtsschutz wirkt hier im Übrigen noch das sog. Stalkingverbot nach § 238 Abs. 1 StGB.

Der aus Sicht des Gesetzgebers bislang nicht abgedeckte Persönlichkeitsschutz wird allerdings durch die im Zivilrecht bestehenden Unterlassungs-, Schadensersatz-, Geldentschädigungs- sowie Beseitigungs-, Auskunfts- und Vernichtungsansprüche kompensiert. Die höchstrichterliche Rechtsprechung der letzten Jahre mit Geldentschädigungsansprüchen in empfindlich hohen Bereichen ist durchaus geeignet, präventive Wirkung auf potentielle Verletzer des Rechtsguts auszuüben. Eine umfangreiche und ausgefeilte Kasuistik zu den §§ 22 ff KUG stellt diese Wirkung sicher.

Ferner greifen teilweise auch die Regelungen des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG, BGBl. I 2001, S. 3513). Wird eine Person durch eine andere dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklichen Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt, kommt ein (zivil-)gerichtliches Einschreiten in Betracht. Dazu kann nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 b) GewSchG auch die Herstellung von Bildnissen z. B. mittels Handy gehören. Da damit ein nicht unerheblicher Teil der in Frage stehenden Verhaltensweisen bereits sanktioniert ist, sollten vor Schaffung eines weiteren Straftatbestandes die Erfahrungen mit dem neuen GewSchG abgewartet und ausgewertet werden.

Auch das geltende Datenschutzrecht stellt dem von dem Eingriff Betroffenen genügend rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, auf unzulässige Eingriffe in seinen Persönlichkeitsbereich zu reagieren. Die §§ 43, 44 BDSG komplettieren hierbei den Rechtsschutz in Form des Nebenstrafrechts.

3. Gesetzssystematische Bedenken

Systematische Bedenken gegenüber dem BMJV-Vorschlag zu § 201a Abs. 1 S. 2 StGB-E ergeben sich aus der Tatsache, dass der Referentenentwurf mit der unbefugten Herstellung oder Übertragung von bloßstellenden Bildaufnahmen einerseits und von Bildaufnahmen von einer unbedeckten anderen Personen andererseits sehr unterschiedliche Sachverhalte an einem Ort behandelt hat. Tatsächlich müsste das geplante Verbot von Nacktbildern von Kindern als Materie des Sexualstrafrechts im 13. Abschnitt des Besonderen Teils anstatt im 15. Abschnitt über die Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs geregelt sein.

Was für die Verbreitung von Nacktbildern von Kindern in § 201a StGB-E gilt, verlangt noch mehr Geltung für die Veröffentlichung von bloßstellenden Bildern. Diese deutliche Erweiterung des strafbewährten Tatbestandes stellt eine gewichtige Erweiterung des Straftatenkatalogs dar. Der Gesetzgeber kann sich hierbei nicht auf das vorrangige Ziel der Regelung, also das Verbot von Kinderpornografie zu präzisieren, berufen. Der Vorschlag stößt auch deshalb auf gesetzssystematische Bedenken.

III. Kritik an der Wahl der tatbestandlichen Begriffe

1. Fehlende Bestimmtheit des Begriffs „bloßstellende Bildaufnahmen“

Unterfallen nach dem bisherigen Tatbestand in § 201a StGB a. F. Bildaufnahmen von Personen, die sich in einer Wohnung oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Bereich befinden, sollen zukünftig auch Außenaufnahmen als mögliche Verletzung des höchstpersönlichen und geheimen Bereichs in Frage kommen. Der Referentenentwurf verzichtet also auf jegliche räumliche Einschränkung ebenso wie auf die Beschränkung auf den „höchstpersönlichen Lebensbereich“.

§ 201a Abs. 1 StGB-E führt als Schutzgut den Begriff „bloßstellende Bilder“ ein. Bei jeder Strafnorm, die neu eingefügt wird, ist das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB zu beachten. Danach kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Der gesetzliche Tatbestand ist nur dann bestimmt, wenn die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret umschrieben sind, dass sich Tragweite und Anwendungsbereich des Straftatbestandes erkennen oder durch Auslegung ermitteln lassen (BVerfGE 14, 174; 73, 234; BGHSt 11, 377).

Die Gesetzesbegründung versteht „unter bloßstellenden Bildaufnahmen [...] solche, die die abgebildete Person in 'peinlichen' oder 'entwürdigenden Situationen' oder in einem solchen Zustand zeigen, und bei denen angenommen werden kann, dass üblicherweise ein Interesse daran besteht, dass sie nicht hergestellt, übertragen oder Dritten zugänglich gemacht werden.“ Als Beispiele nennt die Begründung betrunkene Personen auf dem Heimweg sowie Opfer einer Gewalttat, die verletzt und blutend auf dem Boden liegen etc. (vgl. Seite 43 der Begründung).

Bei der Auslegung des in § 201a Abs. 1 S. 1 StGB-E verwendeten Begriff des „höchstpersönlichen Lebensbereichs“ kann die einschlägige zivilrechtliche Rechtsprechung für die Interpretation des Merkmals herangezogen werden. Dagegen ergeben sich für die

Bestimmung des erstmalig verwendeten Begriffs „bloßstellende Bildaufnahmen“ erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten. Die vom BMJV in diesem Zusammenhang in der Begründung erwähnten Begriffe „peinlich“ oder „entwürdigend“ (vgl. Seite 44 des Entwurfs) erscheinen jedenfalls nicht geeignet, strafwürdige Handlungen von straflosen abzugrenzen. Es bleibt offen, welche Maßstäbe für die Interpretation dieser Begriffe herangezogen werden sollen.

Nach alledem erscheint deshalb der Begriff „bloßstellende Bildaufnahmen“ als Tatbestandsmerkmal zu unbestimmt, und damit ungeeignet im Sinne von Art. 103 Abs. 2 GG und § 1 StGB.

2. Fehlende Bestimmtheit des Begriffs „unbekleidete Person“

Als zweite Tatbestandsalternative führt der Entwurf den Begriff der Herstellung und Übertragung einer Bildaufnahme von „einer unbekleideten anderen Person“ ein. Damit werden generell Nacktfotos, sofern keine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt, kriminalisiert. Schon aus wissenschaftlicher Sicht stößt dieser Vorschlag auf Kritik: Der österreichische Sexualstrafrechtler Helmut Graupner äußert sich im *Spiegel* (Karin Assmann u.a., „Pornografie – Einstiegsdroge“, Ausgabe Nr. 9/2014, Seite 29) dahingehend, dass durch eine Kriminalisierung der Bilder als Sexualdelikte Nacktsein als etwas Böses, als Ausdruck einer sexuellen Perversion definiert wird. Er rät, lediglich die Verbreitung von Nacktfotos als Persönlichkeitsrechtsverletzung zu ahnden.

Bei dem Begriff „Bildaufnahme von einer unbekleideten anderen Person“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, zu dessen Auslegung es ebenfalls des Rückgriffs auf das Zivilrecht bedarf. An einer Stelle erwähnt das BMJV denn auch den Begriff „Intimsphäre“ (Seite 44 des Entwurfs) und bedient sich dabei ganz bewusst der Terminologie des Zivilrechts. Allerdings eröffnet sich damit ein weites Feld, wenn man bei der Auslegung des Begriffs „Intimsphäre“ an die zivilrechtliche Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht anknüpft. Denn schon der ebenfalls aus dem Zivilrecht stammenden Sphärentheorie gelingt es nur mit einer aufwendigen Kasuistik, die Intimsphäre von der schlichten Persönlichkeitssphäre abzugrenzen.

Für den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts, die Intimsphäre, finden sich bislang nur Negativabgrenzungen. Nach der Rechtsprechung umfasst die Intimsphäre die Bereiche Sexualität, Krankheit und Tod. Eine besondere Rolle spielen dabei in der Tat Nacktaufnahmen. So würde sich jemand nach § 201a Abs. 1 S. 2 StGB-E strafbar machen, wenn er am Strand Fotos seiner unbekleideten Kleinkinder fertigt oder bei Aufnahmen unbekleidete oder halb bekleidete andere Badegäste mit erfasst. Diese Aspekte gelten für Bildaufnahmen durch professionell tätige Pressefotografen und Kameraleute entsprechend. Ordnet man zudem der Intimsphäre Krankheit und Tod zu, so würde eine breite Palette der Medienberichterstattung - z. B. über Verkehrsunfälle - einem beträchtlichen Strafbarkeitsrisiko ausgesetzt.

3. Rückgriff auf die Spruchpraxis des Deutschen Presserats

a) Zur grundsätzlichen Bedeutung der Freiwilligen Selbstkontrolle bei der journalistisch-redaktionellen Berichterstattung

An dieser Stelle ist es aus hiesiger Sicht deshalb dringend geboten, auf die Erfahrungen und Erkenntnisse der freiwilligen Selbstkontrolle und damit insbesondere die Beschwerdepraxis des Deutschen Presserats einzugehen. Schon unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist der Gesetzgeber gehalten, grundrechtsrelevante Betätigungsbereiche – hier die journalistische und verlegerische Arbeit – zunächst über Selbstkontroll-Einrichtungen regulieren zu lassen, als in diese selbst per Gesetz einzugreifen. Der Presserat erkennt

strukturelle Missstände etwa im Bereich der bloßstellenden Bildberichterstattung umfassender und schneller, als Strafverfolgungsbehörden dieses vermögen. Die Tatsache, dass das BMJV keinerlei Ausführungen zur journalistischen Praxis bzw. den möglichen Auswirkungen der Strafnormen auf die journalistische Praxis macht, lässt deshalb vermuten, dass es an Vertrauen in die Selbstreinigungskräfte der Branche mangelt.

b) Beispiele aus der Spruchpraxis

Im Folgenden soll anhand von Beispielen aus der Spruchpraxis des Deutschen Presserats belegt werden, dass der (un)zulässigen Anfertigung und Verbreitung bloßstellender Bilder im Wege der freiwilligen Selbstkontrolle begegnet werden konnte und kann. Bei der Darstellung dieser Beispiele (vgl. Dokumentation mit Artikelausschnitten in der **Anlage**) wird im Einzelnen nach typischen Kontexten und Fallgruppen für Veröffentlichungen differenziert. Diese entsprechen weitgehend den Fallgruppen, die in der Begründung des Entwurfs (Seiten 43/44) erwähnt sind.

- (1) Darstellung des sterbenden und toten Menschen
 - Fußballprofi *Miklos Feher* erliegt auf dem Fußballplatz einem Herzinfarkt
 - Die schwedische Außenministerin *Anna Lindh* wird Opfer eines Mordanschlags
- (2) Darstellung des verletzten Menschen
 - Gewalt per Handy-Video „live“ erleben – „Happy Slapping“ in einer Lokalzeitung
- (3) Nacktdarstellung des Menschen
 - Zeitung beschäftigt sich mit dem Dekolleté von *Lady Gaga*
- (4) Darstellung des Menschen in intimer Situation
 - Das Foto auf der Herrentoilette: „Drogen-Gerüchte um *Mark Medlock*“
- (5) Darstellung des Menschen in unangenehmer Situation
 - Schlafender Mann in einer Hotelbar

IV. Neueinführung der Begehungsformen des „Verbreitens“ und des „der Öffentlichkeit zugänglich Machens“ einer Bildaufnahme

Der Gesetzentwurf liefert für die Erweiterung der Strafbarkeit der Tathandlung auf die Begehungsformen des Verbreitens von bloßstellenden oder Nacktaufnahmen und des Veröffentlichens entsprechender Bildaufnahmen keinerlei inhaltliche Argumente. Lediglich der Hinweis auf die Begehungsformen nach § 33 KUG dient hier als Ersatzargument. „Diese Wertung erscheint angemessen“ (vgl. Seite 45 der Begründung des Gesetzentwurfs). Durch diese Öffnung des Strafspektrums auf die klassischen Formen der publizistischen Praxis, qualifiziert sich die neue Strafnorm nach § 201a Abs. 2 S. 2 StGB-E als besondere Variante eines Verbreitungsdelikts. Ausführungen zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit der Presse- und Rundfunkfreiheit sowie Überlegungen zur (hilfsweisen) Einführung einer Rechtfertigungs- oder Adäquanzklausel (vgl. Anmerkungen unter V.) wären hier unbedingt vonnöten.

V. Verzicht auf notwendige Einschränkung der Strafbarkeit

Der Entwurf enthält keinerlei Privilegierung der Berichterstattung oder auch nur einen expliziten Rechtfertigungsgrund, wie ihn andere Strafnormen (vgl. § 353b Abs. 3a StGB)

aufweisen. Dieser Verzicht auf eine wie auch immer geartete Einschränkung des Anwendungsbereichs der Strafbestimmung, etwa den Rechtfertigungsgrund der „Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen“, ist allerdings bedenklich. Insoweit bleibt zu fragen, ob zu besorgen ist, dass dadurch eine nur schwer überschaubare Bandbreite von an sich nicht strafwürdigen Alltagshandlungen gerade im Umfeld der publizistischen Praxis mit erfasst wird. Bei den hier in Betracht kommenden Lebenssachverhalten liegen strafwürdiges und sozialadäquates und damit strafrechtlich unerhebliches Verhalten durchaus nah beieinander. Umso wichtiger erscheint deshalb die Aufnahme einer Bereichsausnahme oder von Rechtfertigungsgründen.

An dieser Stelle lohnt ein Blick auf die Gesetzesmotive zu § 201a StGB im Jahre 2003 (vgl. Bundesratsentwurf vom 26.09.2003 für ein Strafrechtsänderungsgesetz zum Schutz der Intimsphäre, BT-Drs. 15/1891). Die Begründung des seinerzeitigen Gesetzentwurfs führt explizit aus, dass es der Normierung des Rechtfertigungsgrundes der Wahrnehmung überragender Interessen entsprechend § 201 Abs. 2 Satz 3 StGB schon wegen der unterschiedlichen Struktur des § 201a StGB nicht bedürfe, denn die Vorschrift normiere anders als § 201 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StGB kein Verbreitungsdelikt. Gerade dieses Argument darf dann allerdings im Zusammenhang mit der neuen Novelle nicht mehr herangezogen werden. Denn § 201a Abs. 2 S. 2 StGB-E stellt gerade die Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung der inkriminierten Bildaufnahmen unter Strafe. Es handelt sich also typischerweise um ein Verbreitungsdelikt. Also bleibt die Normierung eines Rechtfertigungsgrundes der Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen dringend empfohlen.

Darüber hinaus fällt auch im Vorfeld einer Verbreitung bereits eine Bildherstellung zu journalistischen Zwecken im Rahmen der Recherche regelmäßig an. Die Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen kann in der Sache nicht von deren Verbreitung – d. h. der Veröffentlichung durch Presse oder Rundfunk – getrennt werden. Fotografen und Kameraleute müssen sich von der Herstellung ihrer Bilder bis zu deren Verbreitung darauf verlassen können, dass eine einmal vorgenommene Rechtsgüterabwägung in allen Phasen der publizistischen Tätigkeit Bestand hat.

Nach Absatz 2 des BMJV-Entwurfs könnte deshalb ein neuer Absatz 3 eingefügt werden mit dem folgenden Wortlaut: „Handlungen nach Absatz 1 und 2 sind nicht rechtswidrig, wenn sie in Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen erfolgen.“ Würde also ein Fotojournalist „bloßstellende“ Bildaufnahmen herstellen, übertragen, entsprechend hergestellte Bildaufnahmen gebrauchen, verbreiten oder einer dritten Person oder der Öffentlichkeit zugänglich machen, wäre dies gerechtfertigt, wenn dies zum Zweck der journalistischen Recherche und Berichterstattung erfolgt. Die ergänzende Aufnahme einer solchen Regelung wird auch nicht dadurch überflüssig, dass § 201a Abs. 1 StGB-E das Kriterium „unbefugt“ aufgenommen hat. Ein solcher in die Strafnorm ausdrücklich aufgenommener gesetzlicher Rechtfertigungsgrund vergleichbar dem § 201 Abs. 2 S. 3 StGB würde ein differenziertes Abwägungsgebot zwischen den Medienfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG und dem Persönlichkeitsrechtsschutz statuieren. Überdies kann eine Bildaufnahme auch dann in Wahrnehmung eines überragenden Interesses erfolgen, wenn der Abgebildete dem Journalisten die Befugnis, ihn zu fotografieren, ausdrücklich nicht erteilt hat.

Alternativ zu einer solchen Lösung könnte auch eine Adäquanzklausel, vergleichbar zu der in § 86 Abs. 3 StGB, eingeführt werden. Danach entfielen die Strafbarkeit, wenn die Tatbegehung „der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient“. Entsprechende Sozialadäquanzklauseln verwendet das StGB im Übrigen in den §§ 86a Abs. 3, 130 Abs. 6, 130a Abs. 3 und 131 Abs. 3 StGB sowie § 5 Abs. 6 JMStV. Durch eine solche Regelung würde ein Tatbestandsausschluss vorgenommen, wenn die Handlung einem entsprechend anerkannten publizistischen Zweck dient.

Mit Blick auf den Subsidiaritätsgrundsatz bleibt zu ergänzen, dass der Deutsche Presserat mit Schaffung seines Pressekodex wirksame Regelungen zur Gewährleistung der

Persönlichkeitsrechte in der Presse qua Freiwilliger Selbstkontrolle geschaffen hat. Diese wurden zudem mit der Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz im Jahre 2001 gerade im Hinblick auf die Wahrung von Persönlichkeitsrechten mit einer größeren Verbindlichkeit ausgestattet.

In diesem Zusammenhang ist hierbei insbesondere auf Ziffer 4 des Pressekodex zu hinweisen. Danach ist bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten und Bildern auf die Anwendung unlauterer Methoden zu verzichten. Richtlinie 4.2 präzisiert diesen Grundsatz für Fälle der Recherche bei schutzbedürftigen Personen. Hier sind Journalisten zur besonderen Zurückhaltung aufgerufen. Der Gesamtkomplex des Persönlichkeitsschutzes ist in Ziffer 8 des Pressekodex behandelt: „Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung.“ Richtlinie 8.8 konkretisiert diesen Grundsatz durch den besonderen Schutz des Aufenthaltsortes. Danach genießen der private Wohnsitz sowie andere Orte der privaten Niederlassung, wie z. B. Krankenhaus-, Pflege-, Kur-, Haft- oder Rehabilitationsorte, einen besonderen Schutz.

Ergänzend zu diesen Regelungen, die präventive Zwecke verfolgen, präzisiert die umfangreiche Spruchpraxis des Beschwerdeausschusses des Deutschen Presserats die berufsethischen Pflichten in der journalistischen Praxis und stellt damit ein wirksames Instrumentarium an die Hand, das – zumindest hinsichtlich der publizistischen Arbeit der Medien – Strafsanktionen insoweit überflüssig macht.

Berlin, den 7. August 2014

Anlage

zur Stellungnahme des Deutschen Presserats vom 7. August 2014

zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 28.04.2014 betreffend den Schutz vor bloßstellenden Bildaufnahmen

Zu Kapitel I. – Probleme für die journalistische Arbeit

Um die Relevanz des Vorschlags für die journalistische Praxis zu exemplifizieren, seien die nachfolgenden Beispiele aus der Berichterstattung über Prominente aus Wirtschaft und Politik herausgegriffen. Von den jeweils Betroffenen könnten die Veröffentlichungen zunächst ohne weiteres als tatbestandlich „bloßstellende Bildaufnahmen“ eingeschätzt werden:

- Der ehemalige Deutsche Bank-Chef *Josef Ackermann* vor Beginn des Mannesmann-Prozesses im Landgericht Düsseldorf 2004

Zum Abschied von Josef Ackermann

Das Victory-Zeichen - Karriere einer Ablichtung

Das Bild zählt längst zu den Ikonen der Kapitalismuskritik. Mit dem Victory-Zeichen im Gerichtssaal machte Josef Ackermann Michael Jackson nach - und ein Fotograf lichtete ihn ab. Über Entstehung und Folgen eines Fotos, das Geschichte schrieb

11.10.2006, von JASPER VON ALTENBOCKUM



Quelle: FAZ.net, 27.10.2006

- Bundeskanzlerin *Angela Merkel* beim Besuch der Wagner-Festspiele in Bayreuth 2005 und beim Besuch der Norwegischen Staatsoper in Oslo 2008



Quelle: <http://www.sueddeutsche.de/politik/politiker-und-ihre-pannen-wie-peinlich-ist-das-denn-1.484150-14>



Gewagt, gewagt! Bester Ausschnitt bei Frau Merkel
©: Reuters

Quelle: Stern Online, Bilder von Reuters und Actionpress

- Der frühere Bundesverteidigungsminister *Rudolf Scharping* mit *Gräfin Pilati* beim Badeurlaub auf Mallorca 2001



Quelle:
http://static1.mainpost.de/storage/pic/diaserien/contentdiaserien/nachrichtendeutschland/subdir/1259/4809277_1_02994183.jpg

- SPD-Kanzlerkandidat Peer Steinbrück 2013



Auch wenn es sich bei den zitierten Beispielen unbestreitbar um so genannte „befugte“ Bildaufnahmen handelt, kann nach derzeitigem Sachstand nicht ausgeschlossen werden, dass das bloße „Erstellen“ des Fotos sowie die nachherige Veröffentlichung tatbestandlich unter die Strafnorm von § 201a Abs. 1 S. 2 StGB-E fiel. Auf Grundlage einer solchen Strafnorm könnten die Strafverfolgungsbehörden gehalten sein, nach Anzeige des

Betroffener oder Dritter Maßnahmen wie Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Redaktionsräumen oder Wohnungen von Bildredakteuren durchzuführen. Deren Folge wären eine aktuelle Behinderung der redaktionellen Abläufe sowie eine zukünftige Einschüchterung investigativ tätiger Journalisten.

Ganz anders kann sich das allerdings bei weniger prominenten Bildzitatoren darstellen, wie das nachfolgende Beispiel aus der Spruchpraxis des Deutschen Presserats aus dem Jahre 2004 belegt:



Express Bonn vom 1.7.2004 (vgl. BK2-98/04, DPR-Jahrbuch 2005, S. 168 f.)

Unter der Überschrift „Ehrengarde – Nach Traumphochzeit alles aus“ berichtete die Zeitung über das Ende der Beziehung der Beschwerdeführerin mit ihrem Ehemann. Die beiden werden mit Foto und voller Namensnennung als das „Vorzeige-Tanzpaar“ der Ehrengarde beschrieben. Die Beschwerdeführerin wendet sich u. a. dagegen, dass sie als normale Bürgerin mit ihrer gesamten Familie ohne jegliches öffentliches Amt mit vollständigem Namen und Mädchennamen sowie Hochzeitsfoto öffentlich beschämt werde. Zudem würden ihre beruflichen Tätigkeitsorte genannt und sie habe zu den Inhalten keine Stellung nehmen können. Durch die öffentliche Diskussion über ihre Ehe und deren Ende müsse sie sowie ihre Familie in ihrer Entfaltungsfreiheit am Wohnort und in ihrem Ansehen am Arbeitsplatz Schaden bzw. Einschränkungen hinnehmen.

Der Presserat kam zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten nicht vorliegt. Die Beschwerdeführerin ist durch ihre Aktivitäten in der karnevalistischen Ehrengarde der Stadt Bonn mindestens im regionalen Umfeld eine sehr bekannte Persönlichkeit. Das öffentliche Interesse an ihrer Person hatte sich auch bereits aus Anlass ihrer Hochzeit gezeigt. Zu diesem noch nicht sehr lang zurückliegenden Ereignis hatte die Beschwerdeführerin die Presse selbst eingeladen. Aus diesem Grund ist auch die Beendigung dieser Ehe von öffentlichem Interesse. Die Berichterstattung ist daher auch unter namentlicher Nennung der Beschwerdeführerin gerechtfertigt. Bei der Bewertung hat der Presserat auch berücksichtigt, dass die Beendigung der Beziehung für keine der beteiligten Personen in der Berichterstattung als ehrenrührig dargestellt wird.

Diese Beispiele von Bildzitate sollen belegen, dass eine Strafbarkeit der Veröffentlichung von „bloßstellenden Bildaufnahmen“, die nur dann straflos bleibt, wenn die Presse eine „Befugnis“ nachweist, evidenter Weise zu bizarren Ergebnissen führen kann.

Zu Kapitel III. Abschnitt 3. – Rückgriff auf die Spruchpraxis des Deutschen Presserats

Beispiele aus der Spruchpraxis

Im Folgenden soll anhand von Beispielen aus der Spruchpraxis des Deutschen Presserats belegt werden, dass der unzulässigen Anfertigung und Verbreitung bloßstellender Bilder im Wege der freiwilligen Selbstkontrolle begegnet werden konnte und kann. Bei der Darstellung dieser Beispiele wird im Einzelnen nach typischen Kontexten und Fallgruppen für Veröffentlichungen differenziert. Diese entsprechen weitgehend den Fallgruppen, die in der Begründung des Entwurfs (Seiten 43/44) erwähnt sind.

(1) Darstellung des sterbenden und toten Menschen

- Fußballprofi *Miklos Feher* erliegt auf dem Fußballplatz einem Herzinfarkt



BILD vom 27.01.2004 (vgl. BK1–8-14/04, DPR Jahrbuch 2005, S. 128 f.)

Unter der Überschrift „Hier stirbt ein Fußballstar“ veröffentlicht die BILD ein Farbfoto des 24-jährigen ungarischen Nationalstürmers *Miklos Feher*, der in der 90. Minute eines Ligaspiels tot zusammengebrochen war. Die Aufnahme zeigt das Gesicht des Toten: Seine Augen starren ins Leere. Im Blattinnern wird das Bild in noch größerer Aufmachung wiedergegeben. Eine Regionalausgabe des Blattes zeigt das Foto mit der eingeklinkten Schlagzeile „Hier stirbt Herthas Hoffnung“. Im Text wird erwähnt, dass der junge Ungar der Wunschstürmer von Hertha BSC Berlin gewesen sei.

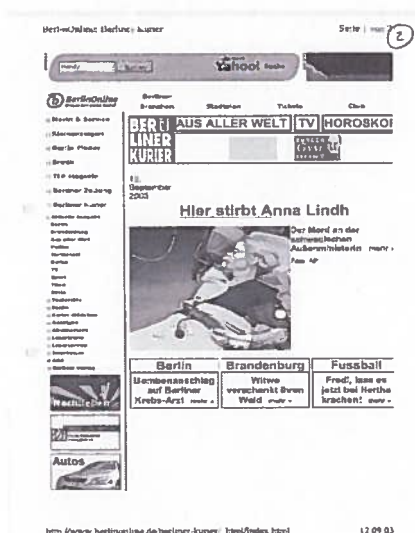
Die Veröffentlichung des Fotos löst sieben Beschwerden beim Deutschen Presserat aus. Alle Beschwerdeführer monieren, dass das Foto eines unmittelbar sterbenden Menschen unter den genannten Überschriften veröffentlicht wurde. Das Sterben als wohl letzten intimen Moment im Leben eines Menschen öffentlich zu machen, sei ein Verstoß gegen die Menschenwürde. Ein sterbender Mensch habe Anspruch, nicht das Objekt reißerischer

Berichterstattung zu sein. Es könne nicht angehen, dass der Tod eines Menschen für eine Steigerung der Auflage missbraucht werde.

Der Verlag hält die Berichterstattung in Wort und Bild auf Grund der besonderen Umstände des Vorfalles für gerechtfertigt. Die Veröffentlichung sei weder reißerisch noch sensationlüstern und stelle auch keinen ungerechtfertigten Eingriff in die Intimsphäre des Betroffenen dar. Der Fußballer habe sich zum Zeitpunkt seines Zusammenbruchs nicht in den Grenzen seiner geschützten Intimsphäre bewegt. Die Beschwerdeführer verkennen nach Ansicht der Rechtsabteilung, dass der Sportler während eines im Fernsehen öffentlich übertragenen Fußballspiels zusammengebrochen und später an den Folgen eines Herzversagens gestorben sei. Die Bilder dieses tragischen Unfalls seien kurze Zeit später durch alle Medien gegangen. Die Presse handele in Erfüllung ihres öffentlichen Informationsauftrages, wenn sie über den unerwarteten Tod eines bekannten Sportlers in dieser Form berichte.

Der Presserat spricht gegen die Zeitung eine öffentliche Rüge aus. Er ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung des Fotos gegen die Ziffern 1 und 11 des Pressekodex verstößt. Nach Ziffer 1 ist die Menschenwürde zu wahren. Einen sterbenden Menschen zu zeigen, wie es die Überschriften suggerieren, ist nach Meinung des Gremiums mit der Aufgabe der Presse nicht vereinbar. Zudem ist die Veröffentlichung unangemessen sensationell. Einem Menschen beim Sterben zuschauen können, geht nach Meinung des Presserats über ein legitimes Informations- und Unterhaltungsinteresse der Leserinnen und Leser hinaus. Die Persönlichkeitsrechte eines Betroffenen wiegen jeweils schwerer.

- Die schwedische Außenministerin *Anna Lindh* wird Opfer eines Mordanschlags



Berliner Kurier Online vom 12.09.2003 (vgl. B1-161 bis 163/03, DPR-Jahrbuch 2004, S. 131)

Der *Berliner Kurier* wurde vom Presserat öffentlich dafür gerügt, dass er in der Berichterstattung zum Tod der schwedischen Außenministerin *Anna Lindh* am 12.09.2003 ein Foto der Politikerin veröffentlicht hatte, welches sie schwer verletzt auf der Bahre eines Krankenwagens zeigt. Dazu hatte die Zeitung die Überschrift gestellt: „Hier stirbt Anna Lindh“. Der Presserat wertete die Darstellung als schweren Verstoß gegen den Pressekodex. Das Foto zeigt die schwerverletzte Frau Lindh zwei Tage vor der Veröffentlichung der Zeitung. Bereits am Tag vor der Veröffentlichung war das Opfer tot. Mit dem Beitrag wird jedoch der sterbende Mensch in den Mittelpunkt gerückt und mit einer

Überschrift verknüpft, die zum Zeitpunkt der Fotoaufnahme unzutreffend war. Die Zeitungsveröffentlichung wirkt wie eine rückwirkende Voraussage der Zeitung und erhält damit einen unangemessen sensationellen Charakter. Ausdrücklich betonte der Presserat, dass die Veröffentlichung nur des Fotos der verletzten Politikerin nicht gegen den Kodex verstoßen hätte. Es sei durch das öffentliche Interesse gedeckt und ein Dokument der Zeitgeschichte. Nur einen – in diesem Fall vermeintlich – sterbenden Menschen zu zeigen, wie es die Überschrift suggeriert, sei mit der Aufgabe der Presse jedoch nicht vereinbar. Gerügt wurde die Veröffentlichung ausschließlich wegen der Kombination von Foto und unzutreffendem Text.

(2) Darstellung des verletzten Menschen

- Gewalt per Handy-Video „live“ erleben – „Happy Slapping“ in einer Lokalzeitung

goslarsche.de

Reglen Harz

Kamera hält Prüflritte an Kopf fest

22.02.2010



WOLFENBRUTTEL. Der 19-Jährige wirft sich zur Seite, dreht kein Gesicht in den Bettbezug. Über ihm steht ein junger Mann (21), gestöhnt, schreiebt – und legt mit beiden schwarzen, schwarzen Stiefeln gegen den Kopf des 19-Jährigen. Immer wieder.

Quelle: *Goslarsche Zeitung* Online vom 23.02.2010 (vgl. Fall 0155/10/2-BA, DPR-Jahrbuch 2011, S. 99 f.)

Die *Goslarsche Zeitung Online* erhielt eine öffentliche Rüge wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 11 des Pressekodex. Die Zeitung hatte auf ihrer Internetseite über einen Fall von gefährlicher Körperverletzung berichtet und den Beitrag mit einem Video verlinkt. Darin war zu sehen, wie ein Jugendlicher einen anderen brutal zusammenschlägt. Die Szene war von einem Dritten gefilmt und das Video der Redaktion zugespielt worden. Der Ausschuss bewertete die Veröffentlichung des brutalen Videos als unangemessen sensationell. Sie sei dazu geeignet, Nachahmungstäter zu animieren. Solche Aufnahmen würden von jugendlichen Gewalttätern zudem als Trophäen verwendet, die Zeitung verstärkte durch die Art der Berichterstattung diese Wirkung. Nach Ziffer 11 verzichtet die Presse auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid und beachtet den Jugendschutz.

(3) Nacktdarstellung des Menschen

- Zeitung beschäftigt sich mit dem Dekolleté von Lady Gaga



Foto: imago stock&people

„Schlaffes Bild: Wem gehört denn dieser Hängebusen?“ – titelt am 21.08.2013 die Online-Ausgabe der *Hamburger Morgenpost*. Der Beitrag ist mit mehreren Fotos von *Lady Gaga* bebildert. Direkt unter der Überschrift ist ein Bild der Unterhaltungskünstlerin platziert, das ihr Dekolleté zeigt. Im Text heißt es: „Sie ist gerade mal 27 Jahre alt. Da wirken Brüste von Natur aus noch prall und fest. Doch bei dieser Promi-Lady geben die Brüste ein ganz schön schlaffes Bild ab.“ Und weiter: „Lady Gaga, die Inhaberin des Hänge-Busens, präsentiert ihr mageres Dekolleté oft und gerne.“ Eine andere Passage: „Auffallen um jeden Preis ist ganz ihr Ding – und zumeist lenkt die 27-Jährige ja auch mit üppigen Accessoires von ihren weniger üppigen Brüsten ab.“ Am Rande erwähnt wird ein neues Video von Lady Gaga. Ein Nutzer des Internetauftritts hält die Kommentierung des Dekolletés von Lady Gaga für herabsetzend, sexistisch und würdelos, auch wenn sie sich sonst freizügig präsentiert.

Nach Meinung des Chefredakteurs der Zeitung habe die Veröffentlichung nicht gegen den Pressekodex verstoßen. Lady Gaga müsse es sich gefallen lassen, dass diese Details aus ihrer Intimsphäre öffentlich erörtert würden. Sie habe diese schließlich selbst in öffentlichen Auftritten preisgegeben. Die Dame spreche mit Vorliebe in der Öffentlichkeit über Sex, Liebhaber und sonstige Details aus ihrer Intimsphäre. Darüber trete sie in Videos und Showveranstaltungen knapp bekleidet oder auch nackt auf. Aktuell sei bei YouTube ein Video abrufbar, in dem Lady Gaga gänzlich unbekleidet im Wald zu sehen sei. Es sei geradezu zu ihrem Markenzeichen geworden, sich in extrem verrückten Outfits und hemmungslos in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Kommentierungen im kritisierten Bericht seien nicht herabwürdigend.

Der Presserat sieht keinen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex (Diskriminierungen); die Beschwerde ist unbegründet. Nach Ziffer 12 darf niemand wegen seines Geschlechts diskriminiert werden. Die hier gezeigten Fotos, sind jedoch nicht geeignet, Lady Gaga zu diskriminieren. Diese ist ein Profi der Selbstdarstellung, der genau weiß, ob und wie sie sich ins Licht der Öffentlichkeit begibt. Letztlich ist die Art der hier behandelten Veröffentlichungen eine Geschmacksfrage, die vom Presserat nicht beurteilt werden kann (vgl. Fall 0611/13/2, <http://recherche.presserat.info>).

(4) Darstellung des Menschen in intimer Situation



Foto auf Herrentoilette: „Drogen-Gerüchte um *Mark Medlock*“, BILD v.12.11.2007 (vgl. BK1-274/07, <http://recherche.presserat.info>)

BILD berichtet unter der Überschrift „Was geschah auf dem Männer-Klo? Drogengerüchte um (...)“ über einen Mann aus dem Showgeschäft. Ein nicht namentlich genannter Besucher eines Schwulen-Clubs will gesehen haben, wie der Sänger auf der Toilette Drogen nahm. Dem Bericht beigelegt sind drei Bilder: Das Aufmacher-Bild zeigt verschwommen zwei Männer in einem Toilettenvorraum. Die rechte Person soll den Sänger darstellen. Die Szene nahm der Beobachter mit seiner Handy-Kamera auf. Er fotografierte über eine Toilettentür hinweg.

Ein Leser des Blattes ist der Ansicht, dass der Beitrag den Unterhalter in seiner Privatsphäre verletzt, und somit ein Verstoß gegen Persönlichkeitsrechte vorliegt. Es gehe die Öffentlichkeit nichts an, wenn jemand einen Schwulen-Club besucht. Fotos von einem Aufenthalt in einem WC des Clubs seien schon gar nicht zu veröffentlichen. Sollte der Entertainer tatsächlich Kokain konsumieren, so gehe das die Polizei etwas an, nicht aber die Leser der Zeitung.

Die Zeitung teilt mit, die Veröffentlichung des fraglichen Fotos sei mit Einverständnis des Managements des Unterhaltungskünstlers erfolgt. Auf Anfrage der Redaktion habe dieses gesagt: „Könnt ihr drucken“. Das Foto sei vorher bereits in einer Jugendzeitschrift veröffentlicht worden. Der Sänger nehme für viele junge Leute eine Vorbild- und Orientierungsfunktion ein, weil er durch seinen Werdegang gezeigt habe, auf welche Weise ein unverhoffter Einstieg ins Musikgeschäft möglich sei. Auf eine Rückfrage des Presserats antwortet das Management mündlich und schriftlich, es habe von seiner Seite kein Einverständnis für den Abdruck des Fotos vorgelegen. Später kommt diese Version als Quintessenz des Gesprächs zwischen Redaktion und Management: „Das könnt ihr zwar drucken, aber wir werden definitiv alles abstreiten oder gar einen Kommentar abgeben“.

Der Presserat stellt fest, dass die Zeitung mit der Veröffentlichung des Fotos gegen die journalistische Sorgfaltspflicht (Ziffer 2 des Pressekodex) verstoßen hat. Das veröffentlichte Foto eines Unterhaltungskünstlers wurde in einem geschützten Raum und in einer intimen Situation aufgenommen. Die Redaktion hätte die Umstände, unter denen das Foto entstanden ist, sorgfältiger prüfen müssen, zumal die Aufnahme auch von strafrechtlicher Relevanz ist. Bei einem Foto aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich kann das lediglich fernmündliche Einverständnis zur Druckfreigabe des Bildes im Einzelfall nicht ausreichend sein. Hier hätte die Redaktion sorgfältiger vorgehen müssen. Allerdings kann der

Beschwerdeausschuss nicht abschließend klären, ob ein Einverständnis zum Abdruck vorlag. Die Aussagen von Management und Redaktion stehen gegeneinander. Die Beschwerde ist im Sinne der Beschwerdeordnung begründet. Wegen der widersprüchlichen Angaben im Zusammenhang mit dem Einverständnis zum Abdruck des Fotos verzichtet der Presserat aber auf eine Maßnahme.

(5) Darstellung des Menschen in unangenehmer Situation



Schlafender Mann in einer Hotelbar:
Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
vom 19.10.2008 (vgl. BK1-278/08,
<http://recherche.presserat.info>)

„Eunuch ist nicht genug“ – so überschreibt eine Sonntagszeitung einen Beitrag, in dem es im Kontext einer Beilage unter dem Titel „Der Absacker“ um die Frankfurter Buchmesse geht. Die Zeitung druckt auf der Titelseite der Beilage ein Motiv aus einer Hotelbar. Es erscheint ein zweites Mal im Feuilletonteil der Zeitung, diesmal in einem anderen Ausschnitt. Auf einem Stuhl sitzt ein Mann mit gesenktem Kopf – offenbar schlafend. Er ist Teil der Gesamtszenarie, während sich andere Gäste um ihn herum unterhalten. In der Bildunterschrift heißt es: „Frankfurter Hof, Samstagmorgen, gegen fünf. Oder ist es schon sechs?“

Der Mann auf dem Foto tritt als Beschwerdeführer auf. Er sieht in der Veröffentlichung des Fotos eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte. Zudem fühlt er sich in seiner Ehre verletzt. Eine Genehmigung, das Foto zu machen und es zu veröffentlichen, habe es nicht gegeben. Zum Foto im Feuilletonteil argumentiert die Zeitung, bei der Hotelbar handele es sich um einen der Orte während der Frankfurter Buchmesse, wo man sehe oder gesehen werde. Die Bar sei für jedermann frei zugänglich. Auf dem kritisierten Foto seien etwa diverse Personen zu sehen. Der bildliche Anteil des Beschwerdeführers betrage schätzungsweise zehn Prozent. Einer Einwilligung für die Ablichtung und die Veröffentlichung bedürfe es daher nicht. Für den unvoreingenommenen Betrachter wirke die Barszene „gemütlich“. Bei der Betrachtung des Schlafenden, dessen Anonymität dadurch gewahrt werde, dass sein Name unerwähnt bleibe, werde sich der Leser der Zeitung sagen, dass der Herr nach einem anstrengenden Messetag kurz eingenickt sei. Diese Assoziation werde durch die korrekte Kleidung des Beschwerdeführers verstärkt.

Der Presserat sieht in der Veröffentlichung des Fotos einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Mannes. Auch wenn es sich um die Gesamtszenarie einer Hotelbar handelt, ist der Schlafende doch der bestimmende Inhalt des Bildes. Die Einwilligung, das Foto zu machen und es zu veröffentlichen, hätte eingeholt werden müssen. Wegen des Bildes im Feuilleton spricht der Presserat einen Hinweis aus.